

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C - 2023/42748]

23. FEBRUAR 2023 — Ministerieller Erlass zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über Niederlassungsbeihilfen und über Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft, die Aquakultur und den Gartenbau und für im Bereich der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstwirtschaft tätige Genossenschaften und andere Unternehmen

Der Minister für Landwirtschaft,

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft, Artikel D.4, D.242, Absatz 1 und 2, D.243, D.245 bis 249;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über Niederlassungsbeihilfen und über Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft, die Aquakultur und den Gartenbau und für im Bereich der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstwirtschaft tätige Genossenschaften und andere Unternehmen, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 14, 15, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 28;

Aufgrund des nach Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellten Berichts vom 18. November 2022;

Aufgrund der am 16. November 2022 abgegebenen Stellungnahme des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 1. Dezember 2022 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund der am 15. Dezember 2022 stattgefundenen Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde;

Aufgrund des am 22. Dezember 2022 an den Staatsrat gerichteten Antrags auf Abgabe eines Gutachtens innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, in Anwendung von Artikel 84 Paragraf 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass binnen dieser Frist kein Gutachten abgegeben wurde;

Aufgrund des Artikels 84 Paragraf 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Beschließt:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023: der Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über Niederlassungsbeihilfen und über Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft, die Aquakultur und den Gartenbau und für im Bereich der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstwirtschaft tätige Genossenschaften und andere Unternehmen;

2° die NACE-BEL-Codes: die NACE-BEL-Codes, die die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft darstellen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik Text von Bedeutung für den EWR aufgestellt wurde;

3° Qualitätsprodukte: die in den Artikeln D.171 bis D.184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft genannten Qualitätsprodukte.

KAPITEL 2 — *Gemeinsame Bestimmungen für Investitionen*

Art. 2 - In Anwendung von Artikel 8 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 prüft die Zahlstelle die Anträge anhand der in den Artikeln 6, 12, 16 und 19 beschriebenen Auswahlkriterien, um die Auswahl der Anträge vorzunehmen.

Die zugeteilte Notierung wird am Tag der Einreichung des Beihilfeantrags und unter Berücksichtigung aller ihr bekannten Elemente bewertet.

Art. 3 - § 1. Die im Rahmen des vorliegenden Erlasses zugelassenen Investitionen sind Neu- und Vorführinvestitionen unter Ausschluss von Investitionen in Gebrauchsmaterial.

§ 2. Unter "Vorführinvestition" sind Investitionen zu verstehen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1° der Zeitraum zwischen ihrem Herstellungs- und Kaufdatum darf nicht mehr als zwölf Monate betragen;

2° ihre Betriebsstunden belaufen sich höchstens auf zweihundert Stunden;

3° insofern es sich um Fahrzeuge handelt, dürfen diese eine einzige Zulassung haben, die ausschließlich vom Verkäufer vorgenommen wurde.

Die Verwaltung führt eine Vorabkontrolle durch, um festzustellen, ob die Investition die Bedingungen erfüllt.

Gemäß den Artikeln 4, 7, 10 und 14 ist eine Kürzung von 10 % des in Anhang 3 festgelegten Pauschalbetrags vorgesehen.

§ 3. Abweichend von Paragraph 1 wird der Pauschalbetrag, insofern es sich um den Kauf von Gebäuden handelt, nach der folgenden Formel festgelegt: $NW * \ddot{U}K$

Für die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Formel:

1° entspricht "NW" dem Neuwert, der nach folgender Formel festgelegt wird: $BW - IN$;

2° entspricht " $\ddot{U}K$ " dem in Kapitel 3 des Anhangs 5 vorgesehenen Werts des Überalterungskoeffizienten.

Für die Anwendung der in Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Formel:

1° entspricht "BW" dem Bauwert, der durch Multiplikation der Quadratmeterzahl des Gebäudes mit den in Kapitel 2 des Anhangs 5 festgelegten vereinfachten Kosten festgelegt wird;

2° entspricht "IN" dem Bauwert, der durch Multiplikation der Quadratmeterzahl des Gebäudes mit den in Kapitel 2 des Anhangs 5 festgelegten vereinfachten Kosten ermittelt wird, multipliziert mit dem Inflationskoeffizienten von 1,5 % pro verstrichenem Jahr.

Abweichend von Absatz 2 Ziffer 2 ist die Anzahl der verstrichenen Jahre bei Gebäuden, die älter als fünfundzwanzig Jahre sind, auf fünfundzwanzig Jahre begrenzt.

KAPITEL 3 — *Beihilfen für produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben*

Art. 4 - In Anwendung von Artikel 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 sind Investitionen beihilfefähig, wenn sie sich auf eine der in Anhang 3 vorgesehenen Investitionen beziehen.

Für jede beihilfefähige Investition wird ein Pauschalbetrag festgelegt.

Art. 5 - § 1. In Anwendung von Artikel 15 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 entspricht die Berechnung der gewährten Beihilfe einem Prozentsatz, der auf den in Artikel 4 vorgesehenen Pauschalbetrag pro Investition angewandt wird.

§ 2. Wenn der Antragsteller ein aktiver Landwirt, eine natürliche Person oder eine juristische Person ist, beläuft sich der gemäß Paragraph 1 angewandte Prozentsatz auf einen Basissatz von 10 %.

Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz wird erhöht:<0}

1° um 10 %, wenn das Mitglied oder eines der Mitglieder der Definition eines Junglandwirts entspricht;

2° um 4 %, wenn der Betrieb die Beihilfe für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über die Entschädigungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen erhält;

3° um 4 %, wenn sich der Betrieb in einem Weidesystem befindet, bei dem die Fläche des Dauergrünlands mindestens fünfzig Prozent der angegebenen Fläche ausmacht;

4° um 2,5 %, wenn die angegebene Fläche weniger als sechzig Hektar pro Mitglied beträgt;

5° um 6 %, wenn sich der Betrieb in einem landwirtschaftlichen System der Mischkultur mit mindestens fünf verschiedenen Kulturgruppen gemäß der Flächenerklärung befindet;

6° wenn der Betrieb ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird oder sich in der Umstellung befindet:

a) entweder um 2,5 %, wenn sich der Betrieb in der Umstellung befindet;

b) oder um 2,5 %, wenn der Betrieb teilweise ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird;

c) oder um 5 %, wenn der Betrieb vollständig ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird;

7° um 10 % für produktive Investitionen im Zusammenhang mit dem Kauf von ausdauernden Pflanzen im Sinne von Anhang 3 im Gartenbausektor;

8° um 5 %, wenn die Investition den Erfordernissen im Zusammenhang mit der grünen Architektur gemäß Anhang 3 entspricht;

9° um 5 %, wenn die Investition den Erfordernissen der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit gemäß Anhang 3 entspricht;

10° um 2,5 %, wenn die Investition in eine Sparte von qualitativ hochwertigen Produkten eingebunden ist;<0}

11° um 10 %, wenn die Investition dazu führt, dass der für jedes Schwein vorgesehene Platz 120 % oder mehr der Mindeststandards pro Quadratmeter gemäß Artikel 2 Paragraph 1 des Königlichen Erlasses vom 15. Mai 2003 über den Schutz von Schweinen in Schweinezuchtbetrieben entspricht;

12° um 90%, wenn die Investition Einzäunungen betrifft, die einen Schweinehaltungsbetrieb vor der Afrikanischen Schweinepest schützen sollen.

Wenn die in Absatz 2 Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Erhöhungen kumuliert werden, wird der Satz um maximal 6 % erhöht.

Die in Absatz 2 Ziffer 8 und 9 vorgesehenen Erhöhungen können nicht kumuliert werden.

Wenn die in Absatz 2 Ziffer 6 und 11 vorgesehenen Erhöhungen sowie die in Absatz 2 Ziffer 10 und 11 vorgesehenen Erhöhungen kumuliert werden, wird der Satz um 10 % erhöht.

Die in Absatz 2 Ziffer 12 vorgesehene Erhöhung kann nicht kumuliert werden.

§ 3. Wenn der Antragsteller eine Gerätenutzungsgenossenschaft (CUMA) ist, beläuft sich der gemäß Paragraph 1 angewandte Prozentsatz auf einen Basissatz von 20 %.

Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz wird erhöht:

1° um 5 %, wenn die Anzahl der beihilfefähigen Mitglieder der CUMA sich auf sechs oder mehr beläuft;

2° um 2,5 %, wenn die Anzahl der beihilfefähigen Mitglieder der CUMA sich auf vier oder fünf beläuft;

3° um 10 %, wenn die Investition die Ziele im Zusammenhang mit der grünen Architektur oder der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit erfüllt.

§ 4. Die Obergrenze des in Paragraph 1 vorgesehenen Prozentsatzes pro Investition wird auf 40 % des in Artikel 4 vorgesehenen Pauschalbetrags festgelegt.

§ 5. Für den Zeitraum 2023-2027 wird der Gesamtbetrag der einem einzelnen Begünstigten gewährten öffentlichen Beihilfe auf 200.000 Euro festgelegt.

Art. 6 - § 1. Die Gewichtung der Auswahlkriterien im Rahmen der vorliegenden Beihilfe wird in Kapitel 1 von Anhang 2 festgelegt. Die Notierung hängt von der Erfüllung der folgenden Kriterien in Bezug auf den Antragsteller, den Betrieb und die Investition ab:

1° das Mitglied oder eines der Mitglieder entspricht der Definition eines Junglandwirts;

2° der Betrieb erhält die Beihilfe für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über die Entschädigungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen;

3° die angegebene Fläche pro Mitglied beträgt entweder weniger als sechzig Hektar oder mindestens sechzig Hektar;

4° der Betrieb befindet sich in einem landwirtschaftlichen System der Mischkultur mit mindestens fünf verschiedenen Kulturgruppen gemäß der Flächenerklärung;

5° der Betrieb ist ganz oder teilweise auf die ökologische/biologische Produktion ausgerichtet oder befindet sich in der Umstellung;

6° die Investition entspricht den Erfordernissen der grünen Architektur oder der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit gemäß Anhang 3;

7° mindestens die Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs besteht aus Dauergrünland.

Im Rahmen einer CUMA ist die Gewichtung der Auswahlkriterien in Kapitel 2 von Anhang 2 festgelegt. Die Notierung hängt von der Erfüllung der folgenden Kriterien ab:

1° der Anzahl der vorhandenen beihilfefähigen Mitglieder;

2° der Tatsache, dass die Investition den Erfordernissen der grünen Architektur oder der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit gemäß Anhang 3 entspricht.

§ 2. Für die Anwendung von Paragraph 1 beläuft sich die zu erreichende Mindestpunktzahl auf acht Punkte.

Abweichend von Absatz 1 beläuft sich die im Rahmen einer CUMA zu erreichende Mindestpunktzahl auf fünf Punkte.

KAPITEL 4 — *Beihilfen für nicht produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben*

Art. 7 - In Anwendung von Artikel 18 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 sind die beihilfefähigen Investitionen in Anhang 4 aufgelistet. Für jede beihilfefähige Investition wird ein Pauschalbetrag festgelegt.

Art. 8 - Die Berechnung der gewährten Beihilfe entspricht 100 % des Pauschalbetrags der Investition gemäß Artikel 7.

Für den Zeitraum 2023-2027 wird der Gesamtbetrag der einem einzelnen Landwirt gewährten öffentlichen Beihilfe auf 30.000 Euro festgelegt.

KAPITEL 5 — *Investitionsbeihilfen für Unternehmen, die Forstarbeiten durchführen, und für Unternehmen, die Forstwirtschaft betreiben*

Art. 9 - In Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 sind die Unternehmen der Forstwirtschaft die Unternehmen, die die Tätigkeiten ausüben, die durch die in Kapitel 3 von Anhang 1 aufgelisteten NACE-BEL-Codes vorgesehen sind.

Art. 10 - In Anwendung von Artikel 21 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 sind die beihilfefähigen Investitionen in Anhang 3 vorgesehen. Für jede beihilfefähige Investition wird ein Pauschalbetrag festgelegt.

Art. 11 - § 1. In Anwendung von Artikel 22 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 entspricht die Berechnung der gewährten Beihilfe einem Prozentsatz, der auf den Pauschalbetrag pro Investition gemäß Artikel 10 angewandt wird.

§ 2. Der gemäß Paragraph 1 angewandte Prozentsatz beläuft sich auf einen Basissatz von 20 %.

Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz wird erhöht:

1° um 10 %, wenn der Antragsteller an einem Kooperationsprojekt für Innovation teilnimmt;

2° um 5 %, wenn die Investition zu einer Verwertung von Nebenerzeugnissen gemäß Anhang 3 führt;

3° um 5%, wenn der Antragsteller Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 3. Die Obergrenze des in Paragraph 1 vorgesehenen Prozentsatzes pro Investition wird auf 40 % des in Artikel 10 vorgesehenen Pauschalbetrags festgelegt.

§ 4. Für den Zeitraum 2023-2027 wird der Gesamtbetrag der einem einzelnen Begünstigten gewährten öffentlichen Beihilfe auf 500.000 Euro festgelegt.

Art. 12 - § 1. Die Gewichtung der Auswahlkriterien ist in Kapitel 3 von Anhang 2 festgelegt. Die Notierung hängt von der Erfüllung der folgenden Kriterien ab:

1° der Entwicklung und dem Schutz der Ökosysteme: die Investition ermöglicht es, die Auswirkungen auf den Boden, das Wasser und die Ökosysteme im Allgemeinen zu begrenzen;

2° der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten: die Investition ermöglicht die Schaffung eines neuen Betriebsplatzes in der Wallonischen Region oder einer neuen Betriebstätigkeit an einem bestehenden Standort;

3° der Verwertung von Holznabenerzeugnissen;

4° der Innovation: die Investition ermöglicht die Einführung neuer Techniken, unter anderem der Digitalisierung und der Robotisierung.

§ 2. Für die Anwendung von Paragraph 1 beläuft sich die zu erreichende Mindestpunktzahl auf fünf Punkte.

KAPITEL 6 — Investitionsbeihilfen im Bereich der Erstverarbeitung oder Vermarktung von Agrarerzeugnissen und der nicht landwirtschaftlichen Diversifizierung

Art. 13 - In Anwendung von Artikel 23 Paragraph 2 Absatz 2 Ziffer 1 und Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 sind die Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors die Unternehmen, die die Tätigkeiten ausüben, die durch die in Kapitel 1 von Anhang 1 aufgelisteten NACE-BEL-Codes vorgesehen sind.

Art. 14 - In Anwendung von Artikel 24 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 sind die beihilfefähigen Investitionen für Landwirte und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor einschließlich für Genossenschaften für die Verarbeitung und die Vermarktung (SCTC) die in Anhang 3 aufgeführten Investitionen.

Für jede beihilfefähige Investition wird ein Pauschalbetrag festgelegt.

Im Rahmen der nicht landwirtschaftlichen Diversifizierung gilt die Investition, die nicht zu 100 % als eine landwirtschaftliche Investition betrachtet wird, als nicht landwirtschaftliche Investition, wie in Anhang 3 aufgeführt. Tätigkeiten der nicht landwirtschaftlichen Diversifizierung werden durch die NACE-BEL-Codes definiert, die in Kapitel 2 von Anhang 1 aufgelistet sind.

Art. 15 - § 1. In Anwendung von Artikel 25 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 entspricht die Berechnung der gewährten Beihilfe einem Prozentsatz, der auf den Pauschalbetrag pro Investition gemäß Artikel 14 angewandt wird.

§ 2. Wenn der Antragsteller ein aktiver Landwirt ist, beläuft sich der gemäß Paragraph 1 angewandte Prozentsatz auf einen Basissatz von 20 %.

Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz wird erhöht:

1° um 10 %, wenn das Mitglied oder eines der Mitglieder der Definition eines Junglandwirts entspricht;

2° um 10 %, wenn der Betrieb ökologische/biologische Erzeugnisse oder Qualitätsprodukte betrifft.

§ 3. Wenn der Antragsteller eine SCTC ist, beläuft sich der gemäß Paragraph 1 angewandte Prozentsatz auf einen Basissatz von 20 %.

Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz wird erhöht:

1° um 5 %, wenn die Anzahl der beihilfefähigen Mitglieder der SCTC sich auf sechs oder mehr beläuft;

2° um 2,5 %, wenn die Anzahl der beihilfefähigen Mitglieder der SCTC sich auf vier oder fünf beläuft;

3° um 5 %, wenn der Betrieb teilweise ökologische/biologische Erzeugnisse oder Qualitätsprodukte produziert;

4° um 10 %, wenn der Betrieb ausschließlich ökologische/biologische Erzeugnisse oder Qualitätsprodukte produziert.

§ 4. Wenn der Antragsteller ein Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor ist, beläuft sich der gemäß Paragraph 1 angewandte Prozentsatz auf einen Basissatz von 10 %.

Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz wird erhöht:

1° um 5 %, wenn der Betrieb teilweise ökologische/biologische Erzeugnisse oder Qualitätsprodukte produziert;

2° um 10 %, wenn der Betrieb ausschließlich ökologische/biologische Erzeugnisse oder Qualitätsprodukte produziert.

§ 5. Für den Zeitraum 2023-2027 wird der Gesamtbetrag der einem Begünstigten gewährten öffentlichen Beihilfe auf 200.000 Euro festgelegt, wenn der Antragsteller zum selben aktiven Landwirt gehört, und auf 500.000 Euro, wenn es sich um eine SCTC oder eine andere Art von Unternehmen handelt.

Art. 16 - § 1. Die Gewichtung der Auswahlkriterien in Bezug auf den antragstellenden aktiven Landwirt erfolgt im Sinne von Artikel 6 Paragraph 1 Absatz 1 und Paragraph 2 Absatz 1.

§ 2. Die Gewichtung der Auswahlkriterien ist in Kapitel 4 von Anhang 2 festgelegt. Die Notierung hängt von der Erfüllung der folgenden Kriterien ab:

1° der Produktion von Qualitätsprodukten: Das Unternehmen verarbeitet oder vermarktet unter anderem Qualitätsprodukte, ökologische/biologische Erzeugnisse oder Nischenprodukte;

2° der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten: Das Unternehmen schafft einen neuen Betriebsort in der Wallonischen Region;

3° der Verbesserung der Umweltleistung des Unternehmens: Das Unternehmen verringert unter anderem Lebensmittelverluste, Abfälle oder ermöglicht den Schutz der Umwelt.

Bei SCTCs ist die Gewichtung der Auswahlkriterien in Kapitel 2 von Anhang 2 festgelegt.

§ 3. Für die Anwendung von Paragraph 2 beläuft sich die zu erreichende Mindestpunktzahl auf fünf Punkte.

KAPITEL 7 — Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte

Art. 17 - In Anwendung von Artikel 27 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 umfasst die Identifizierung des Antragstellers die Identifizierung im InVeKoS-System, das Statut, die Qualifikation sowie die Erfahrung.

Die Beschreibung des Betriebs umfasst die Produktionsmittel und den Bruttostandardoutput sowie die Stärken und Schwächen des Betriebs.

Die Ziele für die nächsten fünf Jahre ab dem Datum der Niederlassung umfassen die Schritte des Plans, die Art und Weise, wie der Übergang vom Landwirt im Nebenerwerb zum hauptberuflichen Landwirt vollzogen wird, mögliche zusätzliche Investitionen, den Bedarf an Fortbildung und Beratungsdiensten, Elemente der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und Maßnahmen im Zusammenhang mit der grünen Architektur.

Art. 18 - In Anwendung von Artikel 28 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 wird die Niederlassungsbeihilfe in Form eines Kapitalzuschusses in Höhe eines Pauschalbetrags von 70.000 Euro gewährt.

Art. 19 - § 1. In Anwendung von Artikel 30 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 ist die Gewichtung der Auswahlkriterien in Kapitel 5 von Anhang 2 festgelegt. Die Notierung hängt von der Erfüllung der folgenden Kriterien ab:

1° der monatlichen praktischen Erfahrung;

2° der Anzahl der Tage des in den Artikeln 9 bis 13 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Januar 2016 zur Ausführung von Titel IV Kapitel II des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft in Bezug auf die Berufsbildung in der Landwirtschaft oder des im Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen genannten Praktikantenprogramms;

3° der Tatsache, dass der Betrieb die Beihilfe für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über die Entschädigungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen erhält;

4° der Tatsache, dass der Betrieb ganz oder teilweise auf die ökologische/biologische Produktion ausgerichtet ist oder sich in der Umstellung befindet;

5° der Tatsache, dass die Mehrheit der angegebenen Flächen auf den Gartenbau ausgerichtet ist;

6° der Tatsache, dass der Betrieb in die Sparte von qualitativ hochwertigen Produkten eingebunden ist.

Für die Anwendung von Absatz 1 Ziffer 1 ist unter der monatlichen praktischen Erfahrung die tatsächliche monatliche praktische Erfahrung zu verstehen, mit Ausnahme der Bewertung der Erfahrung durch den Ausschuss für die Niederlassung gemäß Kapitel 8 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 betreffend die gemeinsamen Konzepte für Interventionen und Beihilfen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Konditionalität im Anschluss an eine Anhörung des Antragstellers.

§ 2. Für die Anwendung von Paragraf 1 beläuft sich die zu erreichende Mindestpunktzahl auf fünfzehn Punkte.

KAPITEL 8 — *Schlussbestimmung*

Art. 20 - Der vorliegende Erlass wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Namur, den 23. Februar 2023

W. BORSUS

Anhang Nr. 1 - Nace-Bel-Codes

Kapitel 1 - Nace-Bel-Codes der Agrarerzeugnisse

01.630	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung
10.110	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)
10.120	Schlachten von Geflügel
10.130	Fleischverarbeitung
10.311	Kartoffelverarbeitung, außer der Herstellung von gefrorenen zubereiteten Kartoffeln
10.312	Herstellung von gefrorenen zubereiteten Kartoffeln
10.320	Herstellung von Obst- und Gemüsesäften
10.391	Verarbeitung von Gemüse, außer der Herstellung von Tiefkühlgemüse
	Herstellung verderblicher zubereiteter Nahrungsmittel aus Gemüse: geschältes oder geschnittenes Gemüse, Salate; Salatmischungen, verpackt
10.392	Verarbeitung von Obst, außer der Herstellung von Tiefkühlobst
	Herstellung verderblicher zubereiteter Nahrungsmittel aus Obst: Salate, verpackt
10.393	Herstellung von tiefgekühltem Gemüse und Obst
10.410	Herstellung von Ölen und Fetten
10.510	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)
10.610	Mahl- und Schälmaschinen
10.620	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10.810	Zuckerherstellung
10.840	Herstellung von Würzmitteln und Soßen
10.850	Herstellung von Fertiggerichten
10.860	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln
10.890	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.
10.910	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere
11.020	Herstellung von Traubenwein
11.030	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen
11.040	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen
11.060	Herstellung von Malz
13.100	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
82.920	Abfüllen und Verpacken

Kapitel 2 - Nace-Bel-Codes der nicht landwirtschaftlichen Erzeugnisse

10.520	Herstellung von Speiseeis
10.712	Handwerkliche Herstellung von Brot und frischen Backwaren
10.720	Herstellung von Dauerbackwaren
10.730	Herstellung von Teigwaren, einschließlich gefüllter Teigwaren
10.820	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
10.850	Herstellung von nudelhaltigen Fertiggerichten
11.010	Herstellung von Spirituosen
11.050	Herstellung von Bier

Kapitel 3 - Nace-Bel-Codes der nicht landwirtschaftlichen Erzeugnisse – Forstwirtschaft

02.100	Forstwirtschaft
02.200	Holzeinschlag
02.400	Verwertung von Holzabfällen unter der Rubrik Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 23. Februar 2023 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über Niederlassungsbeihilfen und über Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft, die Aquakultur und den Gartenbau und für im Bereich der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstwirtschaft tätige Genossenschaften und andere Unternehmen beigefügt zu werden.

Namur, den 23. Februar 2023

W. BORSUS

Anhang Nr. 2 - Gewichtung der Auswahlkriterien

Kapitel 1 - Auswahlkriterien in Bezug auf die Investitionen

<u>Auswahlkriterien</u>	<u>Zugeteilte Punkte</u>
Definition des Junglandwirts: JA NEIN	10 0
IZCN: JA NEIN	5 0
Angegebene Fläche: ha FE/Anzahl Mitglied <60 ha FE/Anzahl Mitglied >=60	2,5 0
Mischkultur: JA NEIN	5 0
Betrieb: Vollständig in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft Teilweise in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft in der Umstellung	5 4 4
Investition entspricht den Erfordernissen im Zusammenhang mit der grünen Architektur	5
Investition entspricht den Erfordernissen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit	5
Mehrheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Dauergrünland JA NEIN	5 0

Kapitel 2 - Auswahlkriterien in Bezug auf die Genossenschaften - CUMA und SCTC

<u>Auswahlkriterien</u>	<u>Zugeteilte Punkte</u>
Anzahl der vorhandenen beihilfefähigen Mitglieder: X < 4 4 ≤ X < 6 X ≥ 6	0 5 10
Investition erfüllt die Ziele im Zusammenhang mit der grünen Architektur oder der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit	10

Kapitel 3 - Auswahlkriterien für Unternehmen, die Forstarbeiten durchführen, und für Unternehmen, die Forstwirtschaft betreiben⁰}

<u>Auswahlkriterien</u>	<u>Zugeteilte Punkte</u>
Entwicklung und Schutz der Ökosysteme JA NEIN	3 0
Schaffung einer Tätigkeit: JA NEIN	3 0
Verwertung von Holznebenerzeugnissen: JA NEIN	3 0

Innovation	
JA	3
NEIN	0

Kapitel 4 - Auswahlkriterien für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Agrarsektor

<u>Auswahlkriterien</u>	<u>Zugeteilte Punkte</u>
Produktion von Qualitätsprodukten	
JA	4
NEIN	0
Schaffung einer Tätigkeit:	
JA	3
NEIN	0
Verbesserung der Umweltleistung des Unternehmens	
JA	3
NEIN	0

Kapitel 5 - Auswahlkriterien für die Niederlassungsbeihilfe

<u>Auswahlkriterien</u>	<u>Zugeteilte Punkte</u>
Praktische Erfahrung: (M = Monate)	
M < 6	0
6 ≤ M < 12	10
12 ≤ M < 24	15
M ≥ 24	20
Praktikantenprogramm: (T = Tage)	
20 < T < 40	15
40 ≤ T < 60	30
T ≥ 60	45
IZCN:	
JA	5
NEIN	0
Betrieb wird ökologisch/biologisch bewirtschaftet oder befindet sich in der Umstellung	
JA	10
NEIN	0
Mehrheit der angegebenen Flächen auf Gartenbau ausgerichtet:	
JA	10
NEIN	0
Betrieb ist in die Sparte von qualitativ hochwertigen Produkten eingebunden	
JA	5
NEIN	0

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 23. Februar 2023 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über Niederlassungsbeihilfen und über Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft, die Aquakultur und den Gartenbau und für im Bereich der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstwirtschaft tätige Genossenschaften und andere Unternehmen beigefügt zu werden.

Namur, den 23. Februar 2023

W. BORSUS

Anhang Nr. 3 - Beihilfefähige produktive Investitionen

M / I	P r o d	N i c h t l a n d w . D i v .	C U M A	S C T C	K M U - L a n d w . V V	K M U - F o r s t w . V V	Digit alisi erun g	G A	K l i m a	Natur schät ze	Bio dive rsitä t	W W	Liste des Materials/der Ausstattung	Klasse/ Breite (m)	Pauschalbetrag
M						x							Holzvollernter		299 402 €
M						x							Zubehör Holzvollernter		19 000 €
M						x							Zubehör Bagger: Farn-Wender		7 000 €
M						x							Zubehör Bagger: Hammermühle		16 000 €
M						x							Zubehör Bagger: Klingen für Stumpfentfernung		5 300 €
M						x							Zubehör Bagger: Holzgreifer		1 600 €
M						x							Zubehör Bagger: Eggenhacke		3 200 €
M						x							Zubehör Bagger: Reversierbarer Vertikutierer		3 600 €
M						x							Zubehör Bagger: Tiefgrubber multifunktional mit Kamm		3 700 €
M						x							Forstwirtschaftlicher Anhänger: Kipper		9 800 €
M						x							Forstwirtschaftlicher Anhänger: Haken		8 860 €
M	x												Zubehör: Behälter-Siloentnahmegerät-Mischer-Verteiler		11 375 €
M	x		x	x									Zubehör: Schaufelbehälter oder Pelikan		2 000 €

M	x		x								Zubehör: Behälter zum Zerkleinern von Rüben		7 500 €
M	x		x	x							Zubehör: hydraulische Kehrmaschine		3 000 €
M	x		x	x							Zubehör: Frontlader Traktor		12 000 €
M	x		x								Zubehör: hydraulische Pfahlramme		5 000 €
M	x		x	x							Zubehör: Hebemast für Traktor		7 000 €
M	x		x								Zubehör: Ballengreifer		2 000 €
M	x		x	x							Zubehör: Anhebung vorne		2 000 €
M	x		x		x		x			x	Zubehör: Heckenschere – Mähbalken oder Freischneider		8 000 €
M	x		x								Zubehör Stelzentraktor: Sprühwerkzeug		12 300 €
M					x						Zubehör Reifen Forstraktor (Ketten je Paar)		2 470 €
M	x		x				x	x			Zubehör Güllefass: Einspritzstange		17 800 €
I	x			x							Ausstattung (Verarbeitungsline)	/m	3 138 €
I	x										Ausstattung der Umgebung/Betonierte Zone	/m ²	44 €
I	x				x						Ausstattung Glas-Gewächshaus	/m ²	50 €
I	x										Ausstattung Glas-Gewächshaus Hydroponik	/m ²	100 €
I	x									x	Ausstattung/Anlagen für ein Gebäude für die Tierzucht (sonstige Tierzucht)	/m ²	100 €
I	x									x	Ausstattung/Anlagen für	/m ²	100 €

M	x																		Aquaponik – Wasserbelüfter – Leistung Gebläse >1 kW + Diffusor	Einheit	1 500 €
I	x																		Aquaponik – GRP- Polyester/Glasfas er- Aufzuchtbecken	/m ³	400 €
M	x																		Aquaponik – Wasserheizung – Tauchsieder Leistung <= 9 kW	Einheit	400 €
M	x																		Aquaponik – Wasserheizung – Tauchsieder Leistung > 9 kW	Einheit	1 000 €
M	x																		Aquaponik – Transportbehälter für Fische	>= 500L	750 €
M	x																		Aquaponik – Automatischer Futterautomat für Fische	Einheit	250 €
M	x																		Aquaponik – Wasserpumpe – Kapazität >= 30 m ³ /h	Einheit	1 000 €
I	x																		Aquaponik – Wasseraufbereitu ng – Zyklindrokonisch es GRP- Absetzbecken		300 €
I	x																		Aquaponik – Wasseraufbereitu ng – UV- Sterilisator, Kapazität > 20 m ³ /h	/m ³ /h Kapazit ät	120 €
I	x																		Aquaponik – Wasseraufbereitu ng – Trommelfilter, Kapazität <= 50 m ³ /h	/m ³ /h Kapazit ät	160 €
I	x																		Aquaponik – Wasseraufbereitu ng – Trommelfilter,	/m ³ /h Kapazit ät	100 €

															Kapazität > 50 m ³ /h		
I	x							x	x					x	Gerüst und Hagelschutznetz	/m ²	8 €
M	x		x												Erdschollenhacke an Traktor		38 700 €
M			x												Hacke mit Eigenantrieb (Kartoffeln, Rüben, Endivie, Chicorée)	>= 3 Reihen	396 835 €
M			x												Hacke mit Eigenantrieb für Bäume		50 000 €
M	x														Hacke gezogen (Kartoffeln, Rüben, Endivie, Chicorée)	1 Reihe	42 320 €
M	x		x												Hacke gezogen (Kartoffeln, Rüben, Endivie, Chicorée)	2 Reihen	153 750 €
M	x													x	Erntehilfe		6 500 €
M	x														Zerstäuber mit Zapfwellenantrieb	400L =< Kapazität =< 600 L	5 214 €
M	x		x												Zerstäuber mit Zapfwellenantrieb	Kapazität > 600L	8 500 €
M	x		x												Selbstlader		78 800 €
I								x		x					Rückhaltebecken Phyto (Reinigung)	/m ²	44 €
M	x		x	x											Mobiles Förderband/Förderband/Mobiler Stapeltrenner	/m	1 638 €
M	x		x												Waage/Rückhalte käfig (mobil oder fest)		4 600 €
M	x					x									3-Punkt-Kipper hydraulisch		2 250 €
M	x													x	Viehtransporter	1 Achse	26 800 €
M	x		x											x	Viehtransporter	2 Achsen	38 000 €
M						x									Scheibenhäufler für Forstbereich		38 000 €

M	x		x				x	x	x			Gartenbau-Hackmaschine in Reihe		99 000 €
M	x		x			x	x	x	x			Gartenbau-Hackmaschine zwischen Reihen, automatische Steuerung, Kamera	=> 4 Elemente	37 200 €
M	x		x			x	x	x	x			Gartenbau-Hackmaschine zwischen Reihen, automatische Steuerung, Ultraschall	=> 4 Elemente	27 200 €
M	x		x				x	x	x			Gartenbau-Hackmaschine zwischen Reihen, manuelle Steuerung	=> 4 Elemente	7 200 €
M	x		x				x	x	x			Gartenbau-Hackmaschine für Fuß-Durchgang		27 000 €
M	x		x				x	x	x			Hackmaschine/Mechanisches Unkrautvertilgungsgerät/Jätemaschine		30 000 €
M					x							Befestigung für Forst-Traktor (Schutzbügel)		12 035 €
M	x			x								Bündel-/Bindemaschine		4 000 €
M					x						x	Forst-Hackschnitzel-Zerkleinerer (auf Anhänger oder mit Eigenantrieb)		275 000 €
M	x				x		x		x			Zweigezerkleinerer	Durchmesser Holz min. 60 mm	2 545 €
M					x		x		x			Zweigezerkleinerer mit Eigenantrieb mit Einzugswalze	Durchmesser Holz min. 100mm	13 200 €

M					x		x		x			Zweigezerkleinerer mit Einzugswalze	Durchmesser Holz min. 100mm	9 400 €
M					x		x		x			Zerkleinerer für Forstbereich	70 <=120 PS	15 320 €
M					x		x		x			Zerkleinerer für Forstbereich	> 120 PS	31 000 €
M					x		x		x			Zerkleinerer für Forstbereich mit Eigenantrieb	min. 140 PS	300 000 €
M	x		x									Dammfräse-Plastifizierer	max. Arbeitsbreite 110 cm	8 000 €
M				x	x							Lastwagen für Auflieger		82 500 €
M	x		x									Kompaktlader/Stallreiniger (Gelenk, mit oder ohne Teleskoparm)		38 117 €
M	x		x									Kompaktlader/Stallreiniger (mit oder ohne Teleskoparm)		33 855 €
M	x											Pflug	= 3 Zinken	10 000 €
M	x											Pflug	= 4 Zinken	17 850 €
M	x		x									Pflug	= 5 Zinken	22 500 €
M	x		x									Pflug	>=6 Zinken	29 550 €
M					x							Pflug für Forstbereich		17 000 €
M	x		x					x		x		Raupe	4	55 000 €
M				x								Clark		27 500 €
M	x		x								x	Kombination Egge+Sähmaschine		31 735 €
M	x		x								x	Kombination Presse-Ballenwickelgerät		76 360 €
M					x						x	Kombination Trennmaschine-Spalter-Förderband		18 650 €

I	x		x	x		x									Bau eines landwirtschaftlichen Gebäudes (multifunktional)	/m ²	200 €
I	x													x	Bau eines Gebäudes für die Tierzucht (sonstige Tierzucht)	/m ²	200 €
I	x													x	Bau eines Schafstalls (Schafe-Ziegen)	/m ²	210 €
I	x													x	Bau eines Stalls für Zuchtpferde (ausgenommen Reitschule und Pension)	/m ²	235 €
I	x													x	Bau eines Zuchtbetriebs für Legehennen, Junghennen oder Zuchthennen	/m ²	340 €
I	x													x	Bau eines Zuchtbetriebs für Mastgeflügel	/m ²	252 €
I	x													x	Bau eines Rinderstalls	/m ²	216 €
I	x	x												x	Bau eines pädagogischen oder sozialen Bauernhofs	/ m ²	1037€
I	x		x	x		x									Bau einer Lagerhalle/eines Schuppens für Material	/m ²	184 €
I	x			x	x									x	Bau oder Ausstattung Kühlraum: landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	525 €
I	x	x		x										x	Bau oder Ausstattung Kühlraum: nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	525 €
I	x													x	Bau eines Schweinestalls	/m ²	247 €
I	x					x									Bau eines Gewächshauses	/m ²	100 €

I	x										Bau eines Gewächshauses Hydroponie	/m ²	200 €
M					x						Covercrop für Forstbereich („Scheibenpflüge “)		17 400 €
M	x		x								Hackrechen für Gemüseanbau	>= 1,25m	12 550 €
M			x				x	x			Grabenreiniger		12 117 €
M	x				x		x				Seiten-Faden- Freischneider	eine einzig Seite	4 550 €
M	x				x		x				Seiten-Faden- Freischneider	rechts und links	9 280 €
M					x						Skidder		275 000 €
M	x						x		x		Egge/Fräse/Cover crop	1,5m =< 1 <2m	4 550 €
M	x		x				x		x		Egge/Fräse/Cover crop	2m =< 1 <3m	6 300 €
M	x		x				x		x		Egge/Fräse/Cover crop	3m =< 1 <4 m	15 000 €
M	x		x				x		x		Egge/Fräse/Cover crop	>= 4m	26 000 €
M					x					x	Deck Versorgung für Kombination		5 590 €
M	x						X				Zahn- Bodenlockerer oder Zahn- Tiefgrubber	<4 Zinken	4 000 €
M	x		x				x				Zahn- Bodenlockerer oder Zahn- Tiefgrubber	>= 4 Zinken	6 000 €
M	x				x		x		x		Mechanischer Krautschläger/Zer kleinerer oder Wiesenmäher	<=1,5m	3 500 €
M	x		x		x		x		x		Mechanischer Krautschläger/Zer kleinerer oder Wiesenmäher	1,5 < 1 <= 3m	6 770 €
M	x		x		x		x		x		Mechanischer Krautschläger/Zer kleinerer oder Wiesenmäher	> 3m	9 975 €

M	x		x					x		x			Thermischer Krautschläger oder thermischer Unkrautvernichter	Breite \geq 1,5m	15 000 €
M	x		x										Abroller–Aufroller für Planen/Netze/Folie	\geq 2,3 m breit	8 640 €
M	x		x								X		Ballenabroller		7 000 €
M	x		x					x		x			Mechanischer Unkrautvernichter mit Bodenbearbeitung am Fuß von Bäumen (G und D)		14 500 €
M	x		x					x		x			Hydraulischer mechanischer Unkrautvernichter mit Bodenbearbeitung am Fuß von Bäumen (G und D)		28 290 €
M	x										x		Getragenes Entnahmeggerät (mit oder ohne Wagen)		10 000 €
M	x										x		Gezogenes Entnahmeggerät (mit oder ohne Wagen)		25 097 €
M	x		x	x				x	x	x			Mobiler Enterder		100 189 €
I	x						x	x	x			x	Frostschutz-Vorrichtung: Frostguard oder Frostschutzturm		10 555 €
M	x												Düngerverteiler getragen	< 1T	3 400 €
M	x		x										Düngerverteiler getragen	\geq 1T	9 391 €
M	x		x				x	x	x	x			Düngerverteiler getragen mit integriertem DPA-Wiegesystem	\geq 1T	18 130 €
M	x												Verteiler für Futtermittel mit Eigenantrieb		19 000 €

M					x						Entastungsmaschine		216 000 €	
M	x		x					X			Laubschneider		19 720 €	
I	x							x	x		X	Professionelle erneuerbare Energie (bis 10 kW): Biomethanisierung	/kWp	10 440 €
I	x							x	x		X	Professionelle erneuerbare Energie: Windenergie	/kWp	9 890 €
I	x							x	x		X	Professionelle erneuerbare Energie: Windenergie: Photovoltaikmodule	/kWp	1 240 €
M	x		x									Stelzentraktor 2 Reihen	>= 50 PS	46 400 €
M	x		x									Stelzentraktor 3 Reihen	50 PS =< Stärke <75 PS	63 800 €
M	x		x									Stelzentraktor 3 Reihen	75 PS =< Stärke <100 PS	78 300 €
M	x		x									Stelzentraktor 3 Reihen	>= 100 PS	88 400 €
M	x		x									Ballenwickelgerät		16 700 €
M			x									Feldhäcksler mit Eigenantrieb für Mais		250 000 €
M	x										x	Miststreuer		29 000 €
M			x								x	Miststreuer	> 12 m ³	37 945 €
M						x					x	Bündler	min. 1 Ster	1 760 €
M	x										x	Heuwender	<= 6 Kreisel	10 000 €
M	x		x								x	Heuwender	> 6 Kreisel	13 790 €
M	x										x	Mähmaschine (seitlich/frontal)		11 853 €
M	x		x								x	Frontale Mähmaschine+Sc		38 340 €

											hmetterling doppelt hinten		
M	x		x							x	Mähaufbereiter		16 100 €
M					x						Spalter	hydraulisch (min. 35 PS)	3 650 €
M					x						Spalter	elektrisch (min. 5,5 kW)	3 950 €
M					x						Spalter mit Winde	hydraulisch (min. 35 PS)	4 900 €
M					x					x	Hydraulischer Horizontalspalter		14 250 €
M			x								Elektrischer Stapler	min. 2m Höhe	5 000 €
I	x				x		x		x		Klimatische Verwaltung Gewächshaus: Auffangbecken oder Regenwasserzisterne	/m ³	90 €
M	x				x	x	x		x		Klimatische Verwaltung Gewächshaus: Computer und Verwaltungsprogramm + Wetterstation		16 000 €
I	x				x		x		x		Klimatische Verwaltung Gewächshaus: Schatten- und thermisches System	/m ² (min. 1000m ²)	27 €
M	x				x		x		x		Forstmulcher mit Seitenverschiebung		7 010 €
M					x		x		x		Forstmulcher mit Bankettschneider		14 900 €
M					x						Rückgreifer an der Heckaufnahme eines Traktors		3 575 €

M					x							Kran		78 444 €
I	x		x		x		X				x	Trockenhalle für lose Güter	/m ²	453 €
M	x		x				x		x			Striegelegge		13 270 €
M	x											Drehegge/Fräse/F räsmaschine	1,5=< l <3m	6 500 €
M	x		x									Drehegge/Fräse/F räsmaschine	>=3m	15 000 €
M	x		x				x		x			Drehegge		12 500 €
M	x					x					X	Professionelle IT: DAC (vollständige Installation)		7 041 €
M	x					x					X	Professionelle IT: DAL (vollständige Installation)		11 500 €
M	x					x					x	Professionelle IT: System zur Erkennung von Brunst und/oder Kalbung		8 341 €
I	x		x				x	x	x		x	Trinkwasseraufbe reitungsanlage		27 000 €
M	x		x				x		x			Felgen und Niederdruckreifen	das Paar	7 187 €
M					x							Klinge für Forstbereich		3 260 €
M	x		x									Vibrierende Rüttelklinge		4 000 €
M	x		x								x	Waschmaschine für Gemüse		5 260 €
M	x										x	Wasch- /Schälmaschine (Nüsse)		4 870 €
M	x		x									Ausgrabemaschin e für nackte Wurzeln, an Traktor		20 650 €
M			x									Erntemaschine für Hanf		250 000 €
M	x		x								x	Futtermischwagen mit Eigenantrieb (mit oder ohne Verteilgerät)		140 875 €
M	x		x								x	Gezogener Futtermischwagen (mit oder ohne Verteilgerät)		36 500 €

M					x						Mini-Bagger		25 000 €
M	x										Mobiler Güllemischer		5 500 €
M			x								Mähdrescher		214 983 €
M	x		x								Einachsschlepper mit Fräse	12 PS, Arbeitsbreite 80 cm	1 900 €
M	x										Kälberhütte	das Stück	682 €
M	x									x	Getragener Verteilwagen		15 000 €
M	x									x	Gezogener Verteilwagen		20 000 €
M	x			x							Palox (Stück)		100 €
M					x						Bagger		113 000 €
I	x						x		x	x	Obstplantage: Aufpfropfen	pro Baum	7 €
I	x										Obstplantage niedrig	pro Stamm (min. 500 Bäume)	8 €
I	x						x				Obstplantage halbhoch	pro Baum (min. 50 Bäume)	105 €
I	x						x		x	x	Obstplantage hoch	pro Baum (min. 50 Bäume)	114 €
I	x										Anpflanzung von Reben	pro Stamm (min. 500 Stämme)	6 €
M	x		x								Anpflanzung von Bäumen	2 Reihen	10 000 €
M	x		x			x	x				Anpflanzung von Bäumen GPS-System mit eigenständiger Steuerung	2 Reihen	20 000 €
M	x		x								Kartoffellegemaschine		40 000 €

M	x		x																	Kartoffellegemasc hine kombiniert mit Bodenbearbeitung		85 000 €
M	x																			Mobiles Pflanzgerät	2 Reihen	4 000 €
M	x																			Mobiles Pflanzgerät	3 Reihen	6 000 €
M	x		x																	Mobiles Pflanzgerät	4 Reihen	7 000 €
M	x		x																	Mobiles Pflanzgerät	5 Reihen	8 000 €
M	x		x																	Plattform/Brücke mit Eigenantrieb		25 000 €
M	x		x																	Plattform/Brücke mit Eigenantrieb mit seitlicher Verlängerung	Anhebe n <3m	31 500 €
M	x		x																	Plattform/Brücke mit Eigenantrieb mit seitlicher Verlängerung	Anhebe n >=3m	42 500 €
M	x		x						x	x										Elektrische Plattform/Brücke mit seitlicher Verlängerung	Photov oltaikp aneele	57 500 €
I	x			x																Wiegebrücke		28 978 €
M						x														Träger- Erntemaschine		256 000 €
I	x								x		x									Mobiler Geflügelstall (Plätze)	/Plätze	150 €
M	x		x																	Presse für eckige Ballen		101 250 €
M	x		x																	Presse für runde Ballen		40 000 €
M	x		x																	Presse für kleine Ballen	Ballen < 40kg	23 890 €
M	x																			Propeller- Sprühgerät		30 000 €
M	x		x																	Sprühgerät mit getragener Haltestange	400L= < Kapazit ät =< 1600 L	20 000 €
M			x																	Selbstfahrende Feldspritze		207 500 €
M	x		x																	Sprühgerät zum Tragen	>1600 L	33 000 €

M	x		x											Gezogenes Sprühgerät	>1600 L	48 000 €
M	x		x											Propeller-Sprühgerät mit Mähmaschine		42 500 €
M	x													Sprühgeräte mit Zerstäuberlanze, motorisiert, oder gezogener Zerstäuber, motorisiert	Kapazität von 150 bis 400 L	4 700 €
M	x		x											Vollernter für Baumsetzlinge		30 000 €
M	x		x											Vollernter Bohnen		44 000 €
M	x		x					x	x	x			x	Wiesenegge/Wiesenzulüfter/Wiesenschlepe	<= 6 m	5 100 €
M	x		x	x										Anhänger (Kipper)	2 Achsen	30 487 €
M	x		x	x										Anhänger (Kipper)	3 Achsen	57 020 €
M						x								Forstwirtschaftlicher Anhänger	8t =< Kapazität <9t	7 970 €
M						x								Forstwirtschaftlicher Anhänger	9t =< Kapazität <12t	9 990 €
M						x								Forstwirtschaftlicher Anhänger	12t =< Kapazität <14t	11 990 €
M						x								Forstwirtschaftlicher Anhänger	14t =< Kapazität <16t	15 150 €
M						x								Forstwirtschaftlicher Anhänger	16t =< Kapazität	18 100 €
M						x								Forstwirtschaftlicher Anhänger mit Haken	8t =< Kapazität <9t	16 830 €
M						x								Forstwirtschaftlicher Anhänger mit Haken	9t =< Kapazität <12t	20 270 €
M						x								Forstwirtschaftlicher Anhänger mit Haken	12t =< Kapazität <14t	27 450 €
M						x								Forstwirtschaftlicher Anhänger mit Haken	14t =< Kapazität <16t	30 610 €

M					x						Forstwirtschaftlicher Anhänger mit Haken	16t =< Kapazität	33 560 €
M	x		x	x	x						Anhänger mit Pritsche	< 8 m	10 000 €
M	x		x	x	x						Anhänger mit Pritsche/Wagen (halb getragen oder gezogen)	>= 8m	13 600 €
M					x						Geräteträger-Anhänger		87 390 €
M	x				x						Autoanhänger Doppelachse, gebremst	Länge min. 4,5m	6 000 €
M	x			x							Palox-Füller		19 000 €
M	x										Topfmaschine	min. 1200 Töpfe/h	19 190 €
I	x					x				x	Melkroboter		135 000 €
I	x					x				x	Doppel-Melkroboter		220 000 €
I	x					x				x	Roboter für Futterverteilung		154 000 €
M	x									x	Roboter für Reinigung		12 250 €
M	x									x	Roboter für das Verschieben von Futter		14 500 €
M					x						Scheiben-Stubbenfräse	min. 65 PS	23 700 €
M	x										Spatenmaschine	1m=< 1 <1,5m	4 500 €
M	x		x								Spatenmaschine	>=1,5m	10 600 €
M	x		x					x		x	Untergrundpacker /Frontpacker		7 550 €
I	x							x		x	Bienenhaus	/Bienenstock; min. 25 Bienstöcke	150 €
I	x										Funktioneller Melkstand (Milchanlage und Milchtank/-kühler)	/Platz	6 475 €
M	x									x	Mobiler Melkstand	/Platz	5 670 €

M	x			x									Weihnachtsbaum: Kombination automatische Verpackungsmaschine-Palettierer		26 500 €
M	x			x									Weihnachtsbaum: Hydraulische automatische Verpackungsmaschine		6 500 €
M	x			x									Weihnachtsbaum: Palettierer		20 000 €
M	x			x									Weihnachtsbaum: Fußschleifer		6 000 €
M						x							Kreissäge	min. 5 PS	2 000 €
M						x							Kreissäge mit Förderband	min. 5 PS	3 330 €
M						x						x	Mobiles Sägewerk		5 360 €
I	x			x								x	Kompakter Ballentrockner	/m ²	866 €
M				x		x							Kühl-Auflieger		93 000 €
M	x		x					x	x	x			Sähmaschine für Gründünger		2 500 €
M	x		x										Sähmaschine für Gemüseanbau, gezogen	<1,5m	6 000 €
M	x		x										Multikorn- oder Präzisions- Einzelkorn- Sähmaschine		19 000 €
M	x		x					x	x	x	x		Sähmaschine für die Direktsaat ohne Bodenbearbeitung oder für die vereinfachte Aussaat (mit Bodenbearbeitung /ohne Pflügen)	l = 3m	39 715 €
M	x		x					x	x	x	x		Sähmaschine für die Direktsaat ohne Bodenbearbeitung oder für die vereinfachte Aussaat (mit Bodenbearbeitung /ohne Pflügen)	l > 3m	68 000 €

M	x		x				x	x	x		Sähmaschine für Nachsaat für Sanierung von Wiesen		25 000 €
I	x				x						Gewächshaus mit mehreren Kapellen Kunststoff	/m ²	40 €
I	x				x						Tunnel-Gewächshaus mit rundem Rand	min. 5m breit, min. 50 m lang /m ²	8 €
I	x				x						Tunnel-Gewächshaus mit geradem fixiertem Rand mit Türen	min. 5m breit, min. 50 m lang /m ²	12 €
I	x				x						Tunnel-Gewächshaus mit Türen und seitlicher, mechanisch klappbarer Belüftung	min. 5m breit, min. 50 m lang /m ²	26 €
I	x										Fahrsilo	/m ²	71 €
I	x		x								Turmsilo	>=10 m ³ , /m ³	266 €
M					x						Tiefgrubber für Forstbereich (Traktor)		9 400 €
M	x		x				x		x		Reifendruckregelanlage		8 465 €
M	x		x			x	x	x		x	RTK-Präzisionssystem/ GPS-Steuersysteme oder nicht an Maschinen (Hackmaschine, mechanische Unkrautbekämpfung) angebrachte GPS-Steuersysteme		19 942 €
I	x										Kühltank	/1000l	3 150 €

M					x						x	Holzförderband motorisiert	min. 2m Höhe	3 000 €
M	x											Milchtaxi	> 150 l	6 244 €
M	x		x	x								Teleskopisch (Arm und Kabine dezentriert)		75 500 €
M					x							Greiferkopf hydraulisch		1 295 €
M					x							Greiferkopf hydraulisch mit Klinge		4 835 €
M	x											Wasserfass		5 500 €
M	x		x				x	x	x		x	Güllefass mit Einspritzern		69 500 €
M	x											Güllefass mit Palette/Pendelvorrichtung	<= 9 m ³	11 075 €
M	x		x									Güllefass mit Palette/Pendelvorrichtung	> 9 m ³	21 000 €
M	x											Traktor	30 PS =< Stärke =<50 PS	18 000 €
M	x				x							Traktor	50 PS < Stärke =<90 PS	38 000 €
M	x		x	x	x							Traktor	90 PS < Stärke =<120 PS	58 400 €
M	x		x	x	x							Traktor	120 PS < Stärke =< 150 PS	78 000 €
M	x		x	x	x							Traktor	> 150 PS	94 000 €
M	x		x	x	x		x	x			x	Biogas-Traktor (Methan)	> 150 PS	173 905 €
M	x		x									Traktor Typ „Weinbau“ oder „Obstbau“ (Breite max. 1,6 m)	50 PS =< Stärke =<75 PS	60 525 €
M	x		x									Traktor Typ „Weinbau“ oder	75 PS < Stärke	82 200 €

																				„Obstbau“ (Breite max. 1,6 m)		
I	x			x	x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf (Ausstattung): landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	465 €
I	x	x		x															x	Verarbeitung und/oder Verkauf (Ausstattung): nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	465 €
I	x			x	x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf (Bau): landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	1 040 €
I	x	x		x															x	Verarbeitung und/oder Verkauf (Bau): nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	1 040 €
M	x			x	x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Buttermaschine		9 750 €
M	x			x	x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf: halbautomatische elektrische Verschleiß- oder Kapselmaschinen: landwirtschaftliche Diversifizierung		4 800 €
M	x	x		x															x	Verarbeitung und/oder Verkauf: halbautomatische elektrische Verschleiß- oder Kapselmaschinen: nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung		4 800 €
M	x	x		x															x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Kombination Pasteurisateur – Eisturbine	/L, min. 30L Kapazität	400 €
M	x			x	x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf:		6 500 €

																		halbautomatische Verpackungsmaschine: landwirtschaftliche Diversifizierung			
M	x	x		x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf: halbautomatische Verpackungsmaschine: nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung		6 500 €
I	x			x	x													x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Behälter für Weinherstellung	/1000L	1 150 €
I	x			x	x													x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Behälter für Käseherstellung	/100l	3 800 €
I	x			x	x													x	Verarbeitung und/oder Verkauf: automatisches Ausgabegerät mit Fächern (nicht gekühlt): landwirtschaftliche Diversifizierung	pro Kasten	250 €
I	x	x		x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf: automatisches Ausgabegerät mit Fächern (nicht gekühlt): nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung	pro Kasten	250 €
I	x			x	x													x	Verarbeitung und/oder Verkauf: automatisches Ausgabegerät mit Fächern (gekühlt): landwirtschaftliche Diversifizierung	pro Kasten	400 €
I	x	x		x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf: automatisches Ausgabegerät mit Fächern (gekühlt): nicht-	pro Kasten	400 €

																			landwirtschaftliche Diversifizierung		
I	x	x		x										x	Verarbeitung und/oder Verkauf: gekühltes automatisches Ausgabekarussell: nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung						10 000 €
I	x			x	x									x	Verarbeitung und/oder Verkauf: gekühltes automatisches Ausgabekarussell: landwirtschaftliche Diversifizierung						10 000 €
I	x			x	x									x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Mehlabfüllmaschine	Sack von 25 kg					16 500 €
M	x			x	x									x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Joghurtschrank	min. 500 Töpfe					7 500 €
M	x			x	x									x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Waschbehälter: landwirtschaftliche Diversifizierung						5 400 €
M	x	x		x										x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Waschbehälter: nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung						5 400 €
M	x	x		x										x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Nudelmaschine	min. 20kg/h					7 500 €
I	x			x	x									x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Stein-Mehlmühle	Mühle 50 cm=< Durchmesser <100cm					8 600 €
I	x			x	x									x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Stein-Mehlmühle	Mühle >= 100cm					20 000 €
M	x			x	x									x	Verarbeitung und/oder Verkauf:	/L, min.					155 €

																			Pasteurisateur: landwirtschaftliche Diversifizierung	30L Kapazität	
M	x	x		x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Pasteurisateur: nicht- landwirtschaftliche Diversifizierung	/L, min. 30L Kapazität	155 €
M	x			x	x													x	Verarbeitung und/oder Verkauf: pneumatische Käsepresse	pro Zylinder, max. 3 Zylinder	2 900 €
M	x	x		x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Nudeltrockner	min. 40kg	6 500 €
M	x			x	x													x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Mehlsiebmaschine		13 500 €
M	x	x		x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Eisturbine	/L, min 20 L/h	330 €
M	x			x	x													x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Waage/Etikettier maschine: landwirtschaftliche Diversifizierung		1 000 €
M	x	x		x														x	Verarbeitung und/oder Verkauf: Waage/Etikettier maschine: nicht- landwirtschaftliche Diversifizierung		1 000 €
M	x			x															Elektrischer Hubwagen		2 600 €
M						x													Winde mit elektrohydraulischer Steuerung	Antriebskraft <8,5t	5 950 €
M						x													Winde mit elektrohydraulischer Steuerung	Antriebskraft >= 8,5t	8 300 €
M						x													Winde mit manueller Steuerung		2 280 €

M			x						x		x	x		Mobiler Getreidesortierer für vergesellschaftete Kulturen		89 000 €
M	x			x	x								x	Nutzfahrzeug: Kühlanhänger: landwirtschaftliche Diversifizierung		6 555 €
M	x	x		x										Nutzfahrzeug: Kühlanhänger: nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung		6 555 €
M	x			x	x									Nutzfahrzeug gekühlt: landwirtschaftliche Diversifizierung		22 204 €
M	x	x		x										Nutzfahrzeug gekühlt: nicht-landwirtschaftliche Diversifizierung		22 204 €

GA = grüne Architektur

WW = wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit

VV = Verarbeitung und/oder Vermarktung

Im Rahmen der beihilfefähigen produktiven Investitionen in Bezug auf professionelle erneuerbare Energie in Windkraft und professionelle erneuerbare Energie in Photovoltaikmodule stellt der Begünstigte keinen Antrag in Bezug auf die Förderung von erneuerbaren Energiequellen und hochwertiger Kraft/Wärme-Kopplung gemäß Artikel 37 bis 43 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und hat auch keinen solchen Antrag gestellt.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 23. Februar 2023 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über Niederlassungsbeihilfen und über Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft, die Aquakultur und den Gartenbau und für im Bereich der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstwirtschaft tätige Genossenschaften und andere Unternehmen beigelegt zu werden.

Namur, den 23. Februar 2023

W. BORSUS

Anhang Nr. 4 - Beihilfefähige nicht produktive Investitionen

M/I	P r o d	C U M A	S C T C	K M U - L a n d w. V V	K M U - F o r s t w. V V	G A	K l i m a	N a t u r s c h ä t z e	B i o d i v e r s i t ä t 0}	W W	Liste des Materials/der Ausstattung	Klasse/ Breite (m)	Pauscha lbetrag
I	x					x	x	x	x		Einrichtung von Ausläufen von Sickerleitungen (max. 1.000 €/Sickerleitung)	/m ² max. 1000€	10 €
I	x					x	x	x			Filterdamm/Reisigfaschine, h. min. 40 cm (pro Unternehmen)	/m	100.0 €
I	x					x	x	x			Filterdamm/Reisigfaschine, h. min. 40 cm (pro Antragsteller)	/m	125.0 €
I	x					x	x	x			Filterdamm/Strohfaschine, h. min. 40 cm (pro Unternehmen)	/m	62.5 €
I	x					x	x	x			Filterdamm/Strohfaschine, h. min. 40 cm (pro Antragsteller)	/m	50.0 €
I	x					x	x	x	x		Rückhaltebecken 25 bis 200 m ³	/m ² ; max. 2000€	10 €
I	x										Bau eines Zauns zum Schutz vor Wildschweinen als gesundheitspolizeiliche Maßnahme	/m	15 €
I	x					x	x	x	x		Schaffung eines Grabens mit Stufung B >= 1 m und T >= 60 cm (€/m) + Stufung (3/4 H des Grabens) mit Rohr ND 160 bis 200 (€/Einheit): Graben	/m	15 €
I	x					x	x	x	x		Schaffung eines Grabens mit Stufung B >= 1 m und P >= 60 cm (€/m) + Stufung (3/4 H des Grabens) mit Rohr ND 160 bis 200 (€/Einheit): Graben	/Stufun g	125 €
I	x					x	x	x	x		Schaffung eines offenen Grabens, B und T >= 50 cm	/m	10 €
I	x					x	x	x	x		Schaffung von Rinnen B >= 3,5 m und T >= 50 cm, Hang 2/1	/m ²	5 €
I	x					x	x	x	x		Ausheben eines Tümpels (Böschung 12/4, T >= 50 cm mit zentraler T >= 1 m; 100m ² =< Fläche < 200m ²)	/m ²	11 €

I	x					x	x	x	x		Ausheben eines Tümpels (Böschung 12/4, T \geq 50 cm mit zentraler T \geq 1 m; 200m ² \leq Fläche < 300m ²)	/m ²	9 €
I	x					x	x	x	x		Ausheben eines Tümpels (Böschung 12/4, T \geq 50 cm mit zentraler T \geq 1 m; 50 m ² \leq Fläche < 100 m ²)	/m ²	12 €
I	x					x	x	x			Verlegung der Feldeinfahrt: min. 5 m breit mit ND 500 mm Kanalisation + Beschotterung		500 €
I	x					x	x	x			Überlauf für die Grabenböschung		80 €
I	x					x	x	x	x		Grabenböschung, H < 50 cm	/m ²	8 €

GA = grüne Architektur

WW = wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit

VV = Verarbeitung und/oder Vermarktung

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 23. Februar 2023 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über Niederlassungsbeihilfen und über Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft, die Aquakultur und den Gartenbau und für im Bereich der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstwirtschaft tätige Genossenschaften und andere Unternehmen beigefügt zu werden.

Namur, den 23. Februar 2023

W. BORSUS

Anhang Nr. 5 - Investitionen in Kauf von Gebäuden

Kapitel 1 - Berechnungsmethoden

Pauschalbetrag = Neuwert (NW) * Überalterungskoeffizient (ÜK)

Neuwert (NW) = Bauwert (BW) - (Bauwert * (Anzahl Jahre * 1,5 %)) (IN)

Bauwert (BW) = (Anzahl m² * VK)

Kapitel 2 - Vereinfachte Kosten pro Quadratmeter

M/I	Pr o d.	N i c h t l a n d w . D i v	C U M A	SC TC	K M U - L a n d w. V V	K M U - F o r s t w. V V	D i g i t a l i s i e r u n g	G A	K l i m a	N a t u r s c h ä t z e	B i o d i v e r s i t ä t	W W	Liste des Materials/der Ausstattung	Klasse/ Breite (m)	Paus chal be trag
I	x		x	x		x							Kauf eines landwirtschaftlichen Gebäudes (multifunktionell)	/m ²	200 €
I	x											x	Kauf eines Haltungsgebäudes (andere Haltung)	/m ²	200 €
I	x											x	Kauf eines Schafstalles (Schafe und Ziegen)	/m ²	210 €
I	x											x	Kauf eines Stalles für Zuchtpferde (außer Reithalle und Pension)	/m ²	235 €
I	x											x	Kauf von Zuchtanlagen für Legehennen oder Junghennen oder Zuchthennen	/m ²	340 €
I	x											x	Kauf von Zuchtanlagen für Mastgeflügel	/m ²	252 €
I	x											x	Kauf von Stallungen für Rinder	/m ²	216 €

I	x			x	x							x	Kauf eines Kühlraums: landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	525 €
I	x	x		x								x	Kauf eines Kühlraums: nicht landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	525 €
I	x		x	x		x							Kauf einer Halle zur Lagerung/Materialaufbe- wahrung	/m ²	184 €
I	x											x	Kauf eines Schweinestalls	/m ²	247 €
I	x			x	x							x	Verarbeitung und/oder Verkauf (Kauf): landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	1 040 €
I	x	x		x								x	Verarbeitung und/oder Verkauf (Kauf): nicht landwirtschaftliche Diversifizierung	/m ²	1 040 €

Kapitel 3 - Überalterungskoeffizient

Überalterung (%)	Jahr
1	1
0.96	2
0.9216	3
0.8847	4
0.8493	5
0.8154	6
0.7827	7
0.7514	8
0.7214	9
0.6925	10
0.6648	11
0.6382	12
0.6127	13
0.5882	14
0.5646	15
0.5421	16
0.5204	17
0.4995	18
0.4796	19
0.4604	20
0.442	21
0.4243	22
0.4073	23
0.3911	24
0.3754	25

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 23. Februar 2023 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Februar 2023 über Niederlassungsbeihilfen und über Investitionsbeihilfen für die Landwirtschaft, die Aquakultur und den Gartenbau und für im Bereich der Erstverarbeitung und Vermarktung im Agrar- und Nahrungsmittelsektor und der Forstwirtschaft tätige Genossenschaften und andere Unternehmen beigefügt zu werden.

Namur, den 23. Februar 2023

W. BORSUS